

# RS Vwgh 2004/9/15 2001/09/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2004

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AufG SommerfremdenverkehrsV 2001 §1;  
AufG SommerfremdenverkehrsV 2001 §2;  
AuslBG §4 Abs3 Z4;  
AVG §13 Abs1;  
FrG 1997 §9 Abs1;

## Rechtssatz

Wurde eine Beschäftigungsbewilligung für eine Saisonarbeitskraft im Sommerfremdenverkehr begehrt, dann ist diese Bewilligung einem Arbeitgeber zu erteilen, der diesem Wirtschaftszweig angehört. Die Entlohnung der Saisonarbeitskraft hat grundsätzlich - soweit nicht Ausnahmen betreffend die Entlohnung bestehen - entsprechend dem Kollektivvertrag dieser Branche zu erfolgen. Hier: Ausführungen dazu, dass die im Zusammenhang mit dem Versagungsgrund nach § 4 Abs. 3 Z 4 AuslBG im angefochtenen Bescheid dargelegte Begründung vom Antrag der Beschwerdeführerin abweicht, weil die Beschwerdeführerin eine Saisonbewilligung im Sommerfremdenverkehr für eine Hilfskraft (in allen Bereichen) beehrte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090189.X02

## Im RIS seit

12.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>